

Schwalmstadt Schützenwald
Stadt Schwalmstadt
Ergebnisbericht faunistische Untersuchungen
Fledermäuse und Amphibien

(Stand: 01.09.2026)

Bearbeitung:

Dr. Mareike Schneider

M. Sc. Isabel Lorenz



WETTE GÖDECKE KÜNEKE
Landschaftsarchitektur · Landschaftsplanung
Windausweg 10 · 37073 Göttingen

Inhalt

I	Einleitung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Methodik.....	3
3.1	Fledermauskartierung	3
3.2	Amphibienerfassung	5
4	Darstellung der Erfassungsergebnisse.....	5
4.1	Ergebnisse Fledermauskartierung	5
4.2	Ergebnisse Amphibienerfassung.....	8
5	Fazit und artenschutzrechtliche Konsequenzen	9
5.1	Fledermäuse.....	9
5.2	Amphibien	9
5.3	Fazit.....	14

I Einleitung

Die Stadt Schwalmstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schützenwald“. Hierdurch soll die Wiedernutzung der Gebäude der ehemaligen Klinik städtebaulich geordnet werden. Der Bebauungsplan umfasst zudem die Gebäude des Schützenvereins, die Parkplatzfläche sowie Grünflächen im näheren Umfeld der Gebäude.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte erfassen zu können, erfolgten im Jahr 2026 Kartierungen von Fledermäusen und Amphibien im Geltungsbereich bzw. im Bereich relevanter Strukturen darüber hinaus. In folgendem werden die Untersuchungsergebnisse dargestellt sowie Konflikte und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

2 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum befindet sich in Mitten eines Waldgebietes nördlich der Stadt Schwalmstadt. Erschlossen wird der Geltungsbereich durch eine ca. 400 m lange asphaltierte Zufahrtsstraße. Die Zufahrt wird ebenso vom Gasthaus Ziegelhütte genutzt, die sich wiederum nördlich zum Untersuchungsgebiet befindet.

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein großer, künstlich angelegter Teich. Der Teich bietet für Amphibien nur schmale und mit Schilf bewachsene Uferzonen. Der Teich weist einen Fischbesatz auf. Umgeben wird der Geltungsbereich von Waldflächen aus gemischten Laub- und Nadelhölzern.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine große Asphaltfläche, die vorrangig als Parkplatz genutzt wird. Hieran schließen die Gebäude des Schützenvereins an, die aus einem Vereinsgebäude mit Schießständen und einem Aufenthaltsgebäude besteht. Die ehemaligen Klinikgebäude stellen einen großen Gebäudekomplex aus zusammenhängenden, mehrstöckigen Zeilenbauten mit Flachdächern dar. Das zentrale Gebäude besteht aus einem mehrstöckigen Haus mit Giebeldach und rückwertig angeordneten Balkonen. Die Zeilengebäude umfassen weiterhin einen begrünten Innenhof.



Abbildung 1: Grobe Lage des B-Plangebietes (türkis umkreist); Luftbildgrundlage Google Earth 2026.

3 Methodik

3.1 Fledermauskartierung

Um Quartiere an Gebäuden ausfindig zu machen ist es häufig am effektivsten, eine Vielzahl an Methoden anzuwenden. Im vorliegenden Fall wurden folgende Methoden eingesetzt:

- * Detektorbegehungen
- * Rufanalyse
- * visuelle Begutachtung der Gebäude
- * Untersuchung der Gebäude durch einen Spürhund
- * Ausflugskontrollen

Vor Beginn der Untersuchungen wurden die Gebäude am 26.05.2026 visuell auf Vorkommen von Gebäudebrütern sowie das Vorkommen von Strukturen, die Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, abgesucht. Die Gebäude des Schützenvereins („Schützenhaus“, „Schützenwald 2“) konnten sowohl innen als auch außen auf Eignung und Hinweise auf Anwesenheit von Fledermäusen (Kot, Fraßreste, Urin) abgesucht werden. Die ehemaligen Klinikgebäude konnten wiederum nur von außen mittels Fernglas begutachtet werden, da keine Betretungserlaubnis vorlag. Die betreffenden Strukturen konnten demnach nur aus der Umgebung beobachtet werden.

Durch Detektorbegehungen verschafft man sich generell einen Überblick, inwieweit ein Gebiet von Fledermäusen frequentiert wird. Hierbei wurde in der vorliegenden Untersuchung vereinzelt auch die nähere Umgebung des Untersuchungsgebietes begutachtet. Die Detektorbegehungen begannen circa eine Stunde vor Sonnenuntergang und umfassten insgesamt 3 Stunden. Sie wurden mit den Ausflugskontrollen gekoppelt, da der Hauptfokus der Untersuchung auf dem Auffinden von Quartieren von Fledermäusen in/an den Gebäuden lag. Es wurden Ausflugbeobachtungen an vom Spürhund angezeigten relevanten Strukturen an Gebäuden mit jeweils zwei Personen vorgenommen.

Für die Ausflugbeobachtungen wurden eine Infrarotkamera (Pulsar Helion XP 50) sowie ein Nachtsichtgerät (Bresser Explorer 130) eingesetzt. Als Fledermausdetektoren wurde ein Batlogger M2 der Firma ELEKON AG (Luzern, Schweiz) als mobiles elektronisches Gerät zur Erfassung von Fledermausrufen eingesetzt. Die akustischen Signale werden mit einem Echtzeitsystem 16 bit-full spectrum System verarbeitet und als digitale Tonsequenz abgespeichert. Für die Rufanalyse wurden die aufgenommenen Fledermausrufe der Detektoraufnahmen mit der Software BatExplorer 2.2 der Firma Batlogger (Luzern, Schweiz) verarbeitet. Die Sequenzen wurden analysiert und an Hand von Bestimmungskriterien (SKIBA 2014, DIETZ & KIEFER 2014, BARATAUD 2020) und Bestimmungshilfen (HAMMER & ZAHN 2009, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020) ausgewertet. Weitere Kriterien der Plausibilitätsprüfung waren die Anzahl der aufeinanderfolgenden Sequenzen einer Art oder Artengruppe oder das zeitgleiche Vorkommen von Verwechslungsarten (confusion-tables).

Ein Artenspürhund wurde zum Auffinden von Fledermausquartieren eingesetzt. Er ist auf die Anzeige von Quartieren aller heimischen Fledermaus-Arten ausgebildet und sucht nach olfaktorischen Hinweisen und arbeitet dabei selbständig mit dem Wind. Der Spürhund ist so ausgebildet, dass er sich möglichst dicht an die Geruchsquelle arbeitet und anzeigt, indem er auf sein Bringsel am Geschirr verweist.

3.2 Amphibienerfassung

Ziel der Kartierung der Amphibien war es, die Wanderbewegung insbesondere von Erdkröten aus den umliegenden Waldgebieten zum Teich zu erfassen. Es sollte dargelegt werden, ob die Zufahrtsstraße zum B-Plangebiet als Wanderroute dient. Das Gewässer selbst wurde nicht auf Amphibien untersucht, da für dieses keine Änderungen geplant sind.

Um die Wanderung der Erdkröten erfassen zu können, ist das Abpassen einer möglichst milden und feuchten Nacht im Februar oder März erforderlich. Von den drei angesetzten Untersuchungsterminen wurden letztlich zwei Termine benötigt, um die erforderlichen Erkenntnisse zu erhalten.

Am ersten Termin am 26. Februar 2026 ab 19:45 Uhr konnte zu Beginn der Untersuchungen noch eine milde Temperatur von 8 °C gemessen werden. Im Laufe der Kartierung sank die Temperatur jedoch auf 4,5 °C ab. Es war ein nebeliger Abend mit hoher Luftfeuchtigkeit.

Der zweite Erfassungstermin fand am 11. März 2026 ab 19:45 Uhr. Auch hier war es mit 8 °C recht mild und die Temperatur blieb während der Erfassung recht konstant. An diesem Abend gab es ebenso Niederschlag, was die Amphibienaktivität stark begünstigte.

Zu den jeweiligen Terminen wurde die Zufahrtsstraße mit Taschenlampe abgegangen. Auch die Parkplatzfläche und die Uferzonen um den Teich wurden abgesucht. Ebenso wurden die den Teich umgebenden Waldbereiche im Nahbereich des Gewässers abgesucht.

4 Darstellung der Erfassungsergebnisse

4.1 Ergebnisse Fledermauskartierung

Bei der Untersuchung der Gebäude des Schützenvereins konnten keine Hinweise auf Fledermausanwesenheit festgestellt werden. Der Dachboden des Aufenthaltsgebäudes war nicht zugänglich, jedoch konnten auch von außen keine Anzeigen des Spürhundes in diesem Bereich beobachtet werden. Insgesamt boten die Strukturen innen und außen an den Gebäuden des Schützenvereins wenig geeignete Spaltenquartiere. Die ehemaligen Klinikgebäude (Schützenwald 3) wiesen viele potenzielle Quartiermöglichkeiten unter Dachüberständen (Attiken), Balkonen und Rissen an den Fassaden durch bestehende Baufälligkeit auf.

Die Gebäude des Schützenvereins konnten sowohl von innen als auch von außen mit dem Artenspürhund abgesucht werden. Der Gebäudekomplex der ehemaligen Klinik wurde lediglich von außerhalb der Grundstücksgrenze untersucht, da seitens des Eigentümers keine Betretungserlaubnis erteilt wurde. Der Artenspürhund zeigte bei der Begehung an zwei Punkten südlich der Gebäude „Schützenwald 3“ Vorkommen von Fledermausquartieren an.

Bei der Ausflugbeobachtung konnten mit Nachsichtgeräten aus dem südöstlich an das ehemalige Klinikgelände angrenzende Waldstück Ausflüge von ca. 25 größeren Fledermäusen beobachtet werden. Mit Hilfe des Detektors, der die Rufe der Tiere aufzeichnet und die Position der rufenden Tiere

bestimmt, konnte eine Artbestimmung durchgeführt werden. Im südlichen Dachbereich befand sich ein Quartier vom Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Welche Struktur die Tiere als Quartier genutzt haben und wo sie genau ausgeflogen, konnte von außerhalb des Grundstücks jedoch nicht ermittelt werden. Weitere Ausflüge einer kleineren Fledermausart wurden vom östlich angrenzenden Gebiet aus beobachtet. Mit Hilfe der Rufanalyse können die Rufe der Tiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet werden. Die Richtung der abfliegenden Tiere deutet darauf hin, dass sich ein Quartier der Art am östlichen Bereich des Gebäudes an der Seite mit den Balkonen befand. Die Ergebnisse der Rufanalyse ließen den Rückschluss zu, dass es sich hierbei um eine mittlere Zahl an Zwergfledermäusen (ca. 10-25 Tiere) handelt.

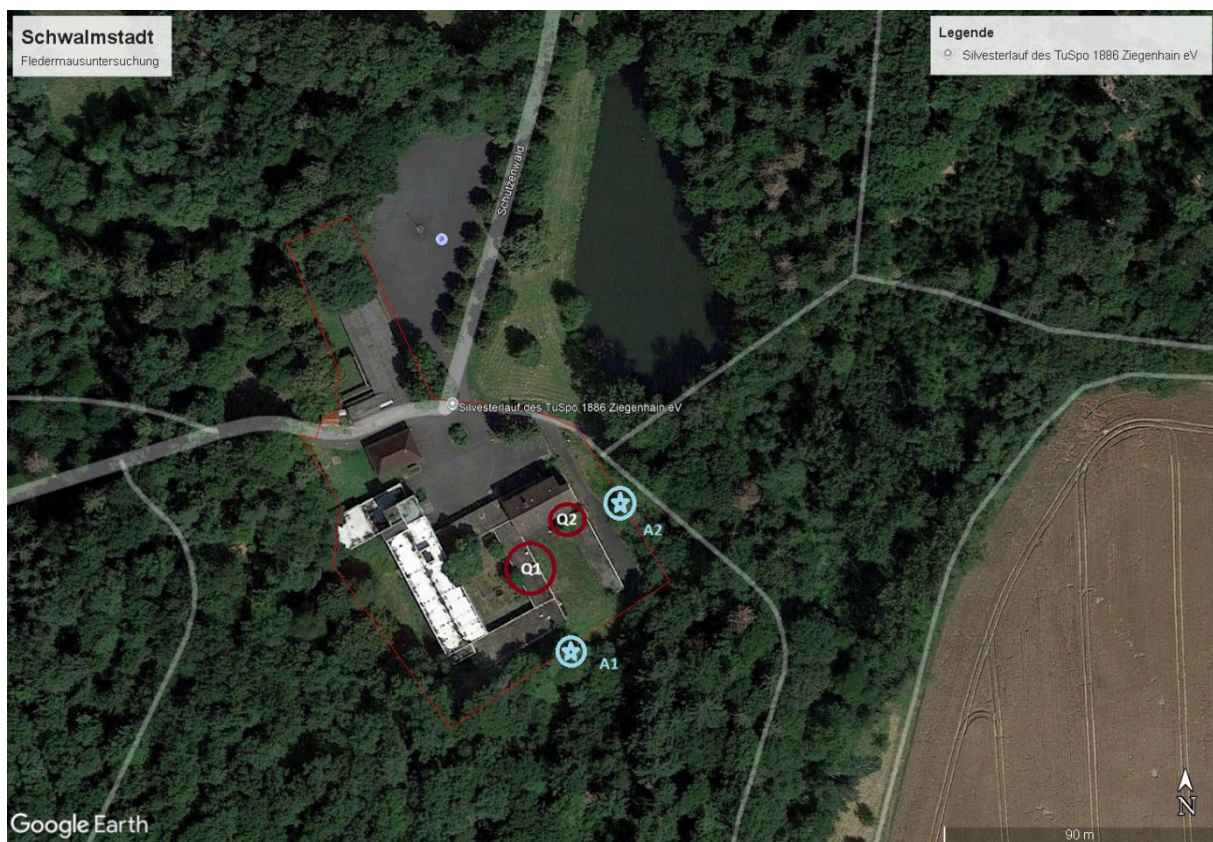


Abbildung 2: Anzeigen des Spürhundes (A1 und A2) im Fledermaus-Untersuchungsgebiet (rot umrandet) sowie ungefähre Lage der Fledermausquartiere von beobachteten Arten, Q1 Kleiner Abendsegler, Q2 Zwergfledermaus

Durch die Detektorbegehung konnten insgesamt drei Artengruppen erfasst werden. Fünf Arten konnten eindeutig auf Artniveau bestimmt werden. Abgesehen von den Arten Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus, die auf Grund der Quartiere in größerer Zahl vorkommen, ist das Gebiet nicht besonders stark von Fledermäusen zur Jagd frequentiert. Jagdflüge wurden vor allem von Zwergfledermäusen sowie von einer Wasserfledermaus im Bereich des Teichs erfasst.

Tabelle 1: Übersicht der erfassten Fledermaus-Kontakte bei den Detektorbegehungen in Minutenklassen

Art / Artengruppe	Anzahl
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	1
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	1
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	1
<i>Myotis</i>	4
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	33
<i>Nyctaloid</i>	4
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	35
<i>Pipistrelloid</i>	1

Pipistrelloid: Die Artengruppe beinhaltet alle Arten der Gattung *Pipistrellus*, *Hypsugo* und *Miniopterus*. *Hypsugo* und *Miniopterus* sowie Weißbrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii* kommen in Hessen nicht vor. Somit sind in diese Artengruppe Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* zu berücksichtigen. Sind Arten der Artengruppe Pipistrelloid bei einer Begehung sicher nachgewiesen worden, werden die entsprechenden Sequenzen nur bei der Art und nicht bei der Artengruppe gelistet, damit keine künstliche Erhöhung der Sequenzen entsteht.

Myotis: Die Artengruppe *Myotis* beinhaltet alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten der Gattung *Myotis*. Hierzu zählen Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe*, Brandtfledermaus *Myotis brandtii* und Bartfledermaus *Myotis mystacinus*. Die Rufe von *brandtii* und *mystacinus* sind nicht voneinander zu unterscheiden. Somit werden die Arten immer als Artengruppe Mbart angegeben. Außerdem gehören Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*, Mausohr *Myotis myotis* und Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in diese Gruppe.

Nyctaloid: Die Artengruppe *Nyctaloid* umfasst vier Gattungen, wobei nur drei in Hessen vorkommen. Es handelt sich um niederfrequent rufende Gattungen. Hierzu zählt *Eptesicus* mit den Arten Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* und Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, weiterhin die Gattung *Nyctalus* mit Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* und Abendsegler *Nyctalus noctula* sowie die Gattung *Vespertilio* mit der Art Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*.



Abbildung 3: Räumliche Abbildung der Rufverortung des Kleinen Abendseglers aus dem südlichen Bereich des Flachdachs, wo ausfliegende Tiere mit Nachsichttechnik beobachtet werden konnten

4.2 Ergebnisse Amphibienerfassung

Zum ersten Kartiertermin am 26.02. konnten keine wandernden Amphibien festgestellt werden. Stattdessen konnte einer der Hauptwandernächte am 11.3. abgepasst werden. An diesem feuchten und milden Abend wanderte eine Vielzahl von Erdkröten, einzelnen Grasfröschen und wenigen Grünfröschen zum Teich im Untersuchungsgebiet.

Die Amphibien schienen die Zufahrtsstraße gezielt zum Wandern zu nutzen. So war die Straße beinahe auf gesamter Länge gesäumt, mit vorrangig Erdkröten. Auch über den Parkplatz wanderten Tiere zum Teich. Einzelne Tiere konnten ebenso im östlich zum Teich gelegenen Wald aus festgestellt werden.

Es wurde beobachtet, dass Tiere, die von der Straße abgesammelt und in angrenzende Grünflächen gesetzt wurden, wieder zurück zur Straße wandern. Bei einer beispielhaften Zählung wurden um die 36 Tiere gleichzeitig auf der Fahrbahn festgestellt und stets kam Nachschub aus den umliegenden Wäldern.

Die Abbildungen 2 und 3 zeigen einige Momentaufnahmen des Krötenaufkommens. In Abbildung 2 sind 6 Erdkröten auf ca. 20 m Straße zu sehen.



Abbildung 4 Momentaufnahme Krötenaufkommen auf einem kleinen Teilabschnitt der Straße; Foto: WGK 2026.



Abbildung 5 Gruppe Erdkröten auf dem Parkplatz des Schützenhauses; Foto: WGK 2026

5 Fazit und artenschutzrechtliche Konsequenzen

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans in Hessen ist der Artenschutz grundsätzlich bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird betrachtet, ob die Verwirklichung des Planvorhabens Beeinträchtigungen der untersuchten Artengruppen zu erwarten sind oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können.

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse sind in ihrer Gesamtheit nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gelistet, einige Arten werden zusätzlich in Anhang II gelistet. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG unterscheidet im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 zwischen sogenannten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Dabei sind die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen. Alle Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie sind streng geschützt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umnutzung der ehemaligen Klinikgebäude vorgesehen. Es ist demnach anzunehmen, dass hierdurch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen und ggf. Abrissmaßnahmen erfolgen werden. Da hier Hinweise auf eine Quartiernutzung bestehen, ist zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Sanierung oder den Abriss der Gebäude ausgelöst würden. Den Ergebnissen nach sind mindestens zwei Fledermausquartiere im

Bereich der ehemaligen Klinikgebäude zu erwarten. Da der große Gebäudekomplex viele Strukturen bietet, die Potenzial für Fledermäuse aufweisen und die Gebäude nur von außerhalb des Grundstücks beobachtet werden konnten, können aktuell keine Aussage dazu getroffen werden, wie viele Fledermausquartiere sich am Gebäudekomplex befinden bzw. welche Funktion sie erfüllen.

Fledermäuse und ihre Quartiere unterliegen einem strengen Schutzstatus. Im Rahmen der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass sich voraussichtlich und mindestens von zwei Arten genutzte Quartiere am Gebäude der ehemaligen Klinik befinden. Die Beobachtungen deuten auf ein Quartier des Großen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) von ca. 25 Tieren hin. Wochenstuben der Art umfassen 20-50 Tiere, Männchen bilden meist etwas kleinere Kolonien mit bis zu 12 Tieren (DIETZ & KIEFER 2014). Auf Grund der Anzahl der Tiere ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dem Quartier um eine Fortpflanzungsstätte handelt. Der Kleine Abendsegler ist streng geschützt nach FFH-Richtlinie, 92/43/EWG (Anhang IV). In Hessen ist die Art in der Rote-Liste-Kategorie: 2 – stark gefährdet eingestuft. Zusätzlich muss mit einem Quartier der Zwergfledermaus gerechnet werden.

Die Quartiere dürfen nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht zerstört werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden kann.

Aussagen über die Vorhabenswirkungen können nur für den vollständig untersuchten nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets und den Gebäuden des Schützenvereins getroffen werden. Hier sind keine Fledermausquartiere erfasst worden und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist als unwahrscheinlich zu bewerten.

Die Quartiere der Fledermäuse dürfen nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht zerstört werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden kann. Der Abbruch, Teilabbruch oder wesentliche Umbau der ehemaligen Klinikgebäude würde den bisherigen Beobachtungen nach zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Dies betrifft insbesondere Spalten, Hohlräume hinter Fassadenverkleidungen, Rollladenkästen, Dachbereiche, Traufbereiche und sonstige Gebäudeöffnungen.

Zusätzlich besteht bei Abbruch-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten die Gefahr, dass sich Fledermäuse zum Zeitpunkt der Arbeiten in den Gebäudequartieren befinden und getötet oder verletzt werden. Entsprechend ist bei jenen Arbeiten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach Maßgabe des §44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gegeben. Darüber hinaus können baubedingte Wirkungen wie Lärm, Erschütterungen, Vibrationen, Beleuchtung und die Anwesenheit von Personen und Maschinen zu Störungen der Quartiernutzung führen, sodass auch das Eintreten des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben wäre.

Um konkrete Aussagen über die Funktion der Fortpflanzungs- oder Lebensstätten zu treffen und festzustellen, ob weitere Quartiere an dem Gebäudekomplex genutzt werden oder Winterquartiere vorliegen, ist vor Abriss oder Umbau der Klinikgebäude eine vollumfängliche faunistische Untersuchung der Fledermäuse auf dem Gelände und möglicherweise zusätzlich in den Gebäuden erforderlich. Es ist auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung zu erwarten, dass Bauzeitenregelungen und CEF-Maßnahmen mindestens für den Kleinen Abendsegler und die Zwergfledermaus erforderlich sein werden. Die konkrete Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. I in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist auf Grundlage einer hinreichenden Bestandserfassung und der konkret vorgesehenen baulichen Maßnahmen vorzunehmen. Die hessischen Anforderungen sehen hierfür ausdrücklich die Erfassung dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Sommer- und Winterquartieren vor.

Bei einer Umnutzung der Gebäude unter Beibehaltung des bisherigen Zustands wären für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nahrungshabitate fallen nur dann unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG, wenn ein essenzieller Zusammenhang zwischen den Jagdräumen und den Fortpflanzungsstätten besteht. Die Ergebnisse der Detektoruntersuchung zeigen, dass das Untersuchungsgebiet keinen wichtigen Jagdlebensraum für die erfassten Fledermausarten darstellt. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der bereits bebaute Bereich lediglich Quartierfunktion hat und sich bedeutsame Jagdhabitate im nicht vom Eingriff betroffenen Umfeld befinden.

5.2 Amphibien

Im Zuge der Amphibienerfassung konnten vorrangig Erdkröten sowie einzelne Grasfrösche und Grünfrösche erfasst werden. Es handelt sich hierbei um besonders geschützte Arten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist kein unmittelbarer Verlust von Amphibienlebensräumen zu erwarten. Potenzielle Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch die Nutzung der Zufahrtsstraße während der saisonalen Wanderungszeiten der Amphibien. Bei einem Amphibienaufkommen in der am 11.03.2026 festgestellten Dichte ist bei einer Befahrung der Straße während der Wanderung mit erheblichen Verlusten durch überfahrene Tiere zu rechnen. Das festgestellte Wanderaufkommen zeigt, dass die Zufahrtsstraße von Amphibien regelmäßig als Wanderweg genutzt wird.

In welchem Umfang eine entsprechende Gefährdung bereits durch die derzeitige Nutzung des Schützenhauses und des Gasthauses besteht, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da die jeweiligen (ggf. saisonalen) Öffnungs-, Veranstaltungs- bzw. Trainingszeiten nicht bekannt sind. Während der Erfassungstermine wurde an den untersuchten Abenden jedenfalls keine Nutzung der beiden Gebäude festgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 5 BNatSchG für besonders geschützte Arten nicht anzuwenden. Stattdessen erfolgt die Abhandlung dieser Arten im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung. Der Grundsatz der Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen ist zu beachten.

Je nach angestrebter Nutzung der bisher leerstehenden Gebäude kann eine erhebliche Beeinträchtigung für die wandernden Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei milden, feuchten Abenden (ab Sonnenuntergang) zwischen Februar und März (April) eines Jahres besteht eine besondere Gefährdungswahrscheinlichkeit für die Amphibien. Findet während dieser Zeit eine regelmäßige Nutzung der Gebäude mit entsprechendem Fahrzeugverkehr in den Dämmerungs- und Nachtphasen statt, ist von einem erhöhten Tötungsrisiko für die wandernden Amphibien auszugehen.

Der bisherige Vorentwurf des B-Plans sieht für die leerstehenden Gebäude eine Zweckbestimmung für Bildung und medizinische Ausbildung vor. Es kann demnach vermutet werden, dass zu abendlichen bzw. nächtlichen Wanderzeiten kein Besucherverkehr mehr zu erwarten ist.

Die Nutzung der Gebäude des Schützenvereins und des Gasthauses ist jedoch unbekannt. Das festgestellte Amphibienaufkommen lässt vermuten, dass die bisherige Nutzung der Gebäude zumindest in den vergangenen Jahren überwiegend mit den Wanderzeiten der Amphibien vereinbar war. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einzelnen Jahren zu einer zeitlichen Überschneidung von Amphibienwanderung und Fahrzeugverkehr gekommen ist und hierbei bereits eine erhöhte Mortalität auf der Zufahrtsstraße aufgetreten ist. Aufgrund der fehlenden Kenntnis über die tatsächlichen abendlichen und saisonalen Nutzungszeiten lässt sich das bestehende Gefährdungspotenzial derzeit nicht abschließend bewerten.

Sollte eine Nutzung der Gebäude während der kritischen Wanderzeiten nicht ausgeschlossen bzw. entsprechend eingeschränkt werden können, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um eine übermäßige Mortalität der Amphibien durch den Fahrzeugverkehr zu verhindern. Hierfür kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht. Die Vor- und Nachteile der Maßnahmenvorschläge werden in Tabelle 2 gegenübergestellt.

Absperrung der Zuwegung:

Durch die Installation einer Schrankenanlage kann die Zufahrtsstraße während der kritischen Wanderphasen vollständig oder abschnittsweise, beispielsweise ab der Abzweigung zum Gasthaus, für den Fahrzeugverkehr nachts inkl. Dämmerungsphasen gesperrt werden. Die Schranke wird an den relevanten Abenden geschlossen, sodass ein Befahren der Straße nicht möglich ist. Ein fußläufiges

Passieren bleibt weiterhin möglich. Für den ruhenden Verkehr kann beispielsweise ein Parkplatz entlang der B 254 genutzt werden.

Aufstellung Mobiler Reptilienzaun:

Durch die Aufstellung eines mobilen Amphibienschutzzauns mit Fangeimern kann der Fahrzeugverkehr von den wandernden Amphibien räumlich getrennt und eine Tötung auf der Zufahrtsstraße wirksam verhindert werden. Der Schutzzaun ist beidseitig entlang der relevanten Straßenabschnitte sowie gegebenenfalls um den vorgesehenen Parkplatz herum aufzustellen. Die Einrichtung muss vor Beginn der Amphibienwanderung erfolgen und während der gesamten Hauptwanderzeit funktionsfähig gehalten werden. Die in den Fangeimern gesammelten Amphibien sind während der Wanderphase täglich zu kontrollieren, abzusammeln und auf die jeweils geeignete Seite bzw. zum Zielgewässer umzusetzen.

Herstellung feste Amphibienleiteinrichtung:

Alternativ zu einer mobilen Zaunanlage kann eine dauerhafte Amphibienleiteinrichtung mit geeigneten Durchlässen hergestellt werden. Bei einer fachgerechten und artgerechten Konzeption kann hierdurch ein dauerhafter Schutz der Amphibien vor dem Fahrzeugverkehr erreicht werden, ohne dass eine saisonale Betreuung, beispielsweise durch Ehrenamtliche oder den Bauhof, erforderlich ist. Ob eine solche Anlage unter den gegebenen örtlichen und baulichen Verhältnissen umsetzbar ist und in welchem Umfang hierfür Anpassungen bzw. ein Umbau der bestehenden Straße, insbesondere im Bereich der Durchlässe, erforderlich sind, ist in einem weiteren Planungsverlauf zu prüfen. Nach Herstellung kann zunächst ein Monitoring sinnvoll sein, um die Funktionsfähigkeit und tatsächliche Wirksamkeit der Leiteinrichtung und insbesondere der Durchlässe zu überprüfen.

Tabelle 2 Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Vorteile	Nachteile
Schrankenanlage	- vergleichsweise geringe Herstellungskosten - hohe Wirksamkeit bei konsequenter Umsetzung - keine Baumaßnahmen an der Straße erforderlich	- Betreuungsaufwand für das zuverlässige Öffnen und Schließen der Schranke - Teils spontanes Reagieren auf passendes Wanderwetter erforderlich - Keine direkte Zufahrt zu den Gebäuden für eine begrenzte Zeitdauer möglich
Mobiler Zaun	- hohe Wirksamkeit bei fachgerechter Anlage und Betreuung - vergleichsweise geringe Herstellungskosten - Kein baulicher Eingriff in die Straße erforderlich	- hoher Betreuungsaufwand während der Hauptwanderzeit - jährlich wiederkehrende Kosten

Maßnahme	Vorteile	Nachteile
Feste Amphibienleiteinrichtung	- dauerhaft wirksame Schutzmaßnahme - geringer laufender Betreuungsaufwand - einmalige Kosten	- hohe Herstellungskosten - ggf. bauliche Anpassungen an der Straße erforderlich - erfordert sorgfältige Planung und Bauausführung

5.3 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans insbesondere für Fledermäuse und Amphibien artenschutzfachliche Konflikte entstehen können. Für den Bereich der ehemaligen Klinikgebäude ist aufgrund der Erfassungsergebnisse von einer Nutzung durch Fledermäuse auszugehen. Es wurden Hinweise auf mindestens zwei Quartiere festgestellt, ein Quartier des Kleinen Abendseglers mit etwa 25 Tieren sowie ein mögliches Quartier der Zwergfledermaus. Aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Sommer- oder Winterquartiere vorhanden sind. Ein Abriss, Teilabriss oder wesentlicher Umbau der Gebäude kann daher zur Zerstörung geschützter Lebensstätten sowie zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auslösen. Vor einem Abriss oder einer baulichen Veränderung ist eine vollständige faunistische Untersuchung der Fledermausvorkommen einschließlich der möglichen Quartierfunktionen durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse sind voraussichtlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeitenregelungen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Eine Umnutzung der bestehenden Gebäude unter weitgehendem Erhalt des derzeitigen baulichen Zustands ist demgegenüber aus Sicht des Fledermausschutzes deutlich konfliktärmer, da bei einem Erhalt der vorhandenen Quartierstrukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die im nördlichen Untersuchungsbereich untersuchten Gebäude weisen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine relevanten Fledermausquartiere auf, sodass dort derzeit kein entsprechender Konflikt erkennbar ist.

Auch für Amphibien bestehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist kein unmittelbarer Verlust von Amphibienlebensräumen zu erwarten, die Zufahrtsstraße wird jedoch nachweislich während der saisonalen Wanderungen als Wanderweg genutzt. In den besonders kritischen Wanderphasen, insbesondere in milden und feuchten Nächten von Februar bis März bzw. April, sind bei Befahren der Zufahrtsstraße erhebliche Individuenverluste durch Überfahren zu erwarten. Das tatsächliche Gefährdungspotenzial hängt wesentlich von der künftigen Nutzungsintensität und den abendlichen bzw. saisonalen Betriebszeiten der Gebäude ab.

Sollte eine Nutzung der Gebäude während der Hauptwanderzeiten nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Hierzu kommen insbesondere eine

zeitweise Sperrung der Zufahrtsstraße mittels Schrankenanlage, ein saisonal eingesetzter mobiler Amphibienschutzzaun oder – als dauerhafte Lösung – eine fest installierte Amphibienleiteinrichtung mit geeigneten Durchlässen in Betracht. Welche Maßnahme fachlich und unter den örtlichen Gegebenheiten am geeignetsten ist, sollte im weiteren Planungsverfahren geprüft werden.

Insgesamt ist die Umnutzung der Klinikgebäude und damit einhergehende bauliche Veränderung aus artenschutzrechtlicher Sicht derzeit noch nicht ohne weitere Untersuchungen und Maßnahmen umsetzbar. Insbesondere für die Fledermäuse ist vor einer Entscheidung über Abriss oder wesentlichen Umbau eine umfassende Bestandserfassung erforderlich. Für die Amphibien ist die zukünftige Nutzung hinsichtlich des Verkehrsaufkommens während der Wanderzeiten zu konkretisieren und gegebenenfalls durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Göttingen, den 01.09.2026



M.Sc. Isabel Lorenz



Dr. Dipl. Biol. Mareike Schneider



Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung

6 Literatur

- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging behaviour. 2nd éd. Biotopé éditions, Mèze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & biodiversité series).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil I – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Online verfügbar unter Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil I (deutsche-fledermauswarte.org), zuletzt geprüft am 04.01.2022.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Online verfügbar unter <https://ecoobs.de/download-de/>, zuletzt geprüft am 27.06.2021.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei 648. Magdeburg: Verlags KG Wolf.